



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 46 (S. 24-25)</b>
Titel	<b>Beschluss der Kirchensynode zur Neufassung des Art. 6 lit. b des Konkordates betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst (Verlängerung des Praktikums)</b>
Ordnungsnummer	
Datum	25.11.1975

[S. 24] Die Kirchensynode,  
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Kirchenrates,  
beschliesst:

I. Zustimmung zu folgender Neufassung von Art. 6 lit. b des Konkordates vom 6. März 1967 betreffend die gegenseitige // [S. 25] Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst:

«Die Zulassung zur praktischen Prüfung erfolgt aufgrund folgender Voraussetzungen:

1. Mindestens vierwöchiges Vorpraktikum nach der propädeutischen Prüfung (bis spätestens zu Beginn des dritten nachpropädeutischen Semesters).
2. Mindestens vierwöchige Ausbildung in einem Schulkurs zur Einführung in die Methodik des Unterrichts mit nachfolgendem Schulpraktikum (nach der propädeutischen Prüfung).
3. Mindestens einjährige Ausbildung in einer Kirchgemeinde unter Begleitung durch einen Praktikumsleiter und in einem die Ausbildung begleitenden Kurs zur Einführung ins Pfarramt (nach der theoretisch-theologischen Prüfung).

Die zuständige Kirchenbehörde bestimmt Ort und Leiter des Vorpraktikums sowie die Kirchgemeinde und den Praktikumsleiter. Sie entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Empfehlung zur praktischen Prüfung erfüllt sind. Sie kann nötigenfalls ganze oder teilweise Wiederholung der praktischen Ausbildung anordnen.»

II. Dieser Beschluss ist im Sinne einer wesentlichen Voraussetzung für die Wählbarkeit von Pfarrern an zürcherische Kirchgemeinden für alle Kirchgemeinden verbindlich. Er untersteht gemäss § 32 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1963 dem fakultativen Referendum.

Gegen obigen Beschluss ist nach Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 12. Dezember 1975 das Referendum innert der gesetzlichen Frist nicht ergriffen worden. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat ist gemäss § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 nicht erforderlich. Die Änderung des Konkordates ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten.



Namens der Kirchensynode

Der Präsident:

Dr. B. Rahn

Der 1. Sekretär:

H. Müller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.05.2015]